Codex Ellendir

Imperiale Administration Februar 1185

**Hamavarisches Recht gem¨aß Recht nach HSGM Kaiser Ellendir IV. Daimitrayon Ellendir**

# Abschnitt: Feudalordnung

## Feudalstruktur

* 1. Dem Staate unterstehen jegliches Territorium auf dessen Gebiet und die Ein- wohner, sowie Besucher jenes Gebietes.
  2. Die Pflicht jedes Menschen auf dem Territorium des Staats ist es, den Be- fehlen des Kaisers ausnahmslos folgezuleisten.
  3. Eine Ausnahme zu Absatz 2 bildet das Lex Accusantis1

## Der Kaiser

* 1. Der Kaiser ist das Staatsoberhaupt und der Regierungschef des Staates Hamavar und daher in der Hierarchie an oberster Stelle.
  2. Jedes Mitglied der Nation ist ihm zu Treue verpflichtet.
  3. Er regiert das Kaiserreich und verfu¨gt daher u¨ber absolute Entscheidungsvoll- machten.
  4. Der Kaiser steht u¨ber dem Gesetz.
  5. Der Kaiser verfu¨gt sowohl u¨ber das Besitz- als auch Verwaltungsrecht seiner Dom¨anen.
  6. Die direkte Anrede lautet ”Eure erhabene und glorreiche Majest¨at”.
  7. Die indirekte Anrede lautet ”Seine erhabene und glorreiche Majest¨at” und kann ebenfalls mit HSGM abgeku¨rzt werden.
  8. Die indirekte Adressierung verstorbener Kaiser lautet ”His Late Glorious and Sublime Majesty”, auch als ”HLSGM” abgeku¨rzt.
  9. Im rechtlichen Kontext ist der Begriff des Kaisers Synonym mit dem Begriff Hamavars und dessen weitere Synonyme.

## Der Lordkanzler

Der Lordkanzler fungiert als Oberhaupt der hamavarischen Verwaltung und sitzt daher der Imperialen Administration vor. Er ist in der Lage, den Staatsschatz zu verwalten.

* 1. Die direkte Anrede des Lordkanzlers lautet ”Eure erkorene/erw¨ahlte Hoheit”.
  2. Die indirekte Anrede lautet ”Seine/Ihre erkorene/erw¨ahlte Hoheit”, auch abgeku¨rzt als ”HEH”.
  3. Der Lordkanzler steht u¨ber den K¨onigen.

## Der K¨onigsrat

Als K¨onigsrat wird die Versammlung bezeichnet, die aus dem Kaiser und den Ratsk¨onigen (VIIIe) besteht. Sie fungiert nicht als Parlament, da die Ratsab-

1Das Lex Accusantis (Recht des Zweifelnden) entsprang einem Vorfall, bei welchem der Bruder Ellendirs III. vor Gericht stand, weil er den Befehl des Kaisers verweigert hatte. Aus Gru¨nden der Nachvollziehbarkeit der Argumentation gew¨ahrte Ellendir III. das Lex Accusan- tis, welches in der Verordnung A001 steht. Der Begriff wurde zu einem Fachterminus in der hamavarischen Rechtslehre.

stimmungen lediglich beratender Funktion sind und daher nicht vom Kaiser beru¨cksichtigt werden mu¨ssen.

## Der Landadel

Als Landadel werden die Angeh¨origen jener Adelstitel bezeichnet, die u¨ber das Besitzrecht ihrer Dom¨ane verfu¨gen.

* 1. Hierzu geh¨oren:

1. Die Hochk¨onige und K¨onige
2. Die Fu¨rsten
3. Die Superioren und Grafen
   1. Bis auf Superioren du¨rfen alle Angeh¨origen des Landadels in die Entschei- dungen des Verwaltungsadels auf ihrer Ebene eingreifen. Lediglich bei Legaten und Superioren ist dies umgekehrt.

## Der Verwaltungsadel

Dem Verwaltungsadel geh¨oren die Inhaber von Titeln an, die u¨ber das Verwal- tungsrecht ihrer Dom¨ane verfu¨gen.

* 1. Hierzu geh¨oren:

1. Die Imperialen Administratoren
2. Die Magistraten
3. Die Legaten und Hochlegaten

## Der Hochadel

Dem Hochadel geh¨oren der gesamte Land- und Verwaltungsadel der Kaiserreichs-

, K¨onigreichs- und Fu¨rstentumsebene an.

## Die K¨onige

* 1. Ein K¨onig besitzt auf seinem Territorium uneingeschr¨ankte Entscheidungsvoll- machten. Er ist dazu verpflichtet, dem Kaiser Tribut zu zollen.
  2. Der Titel besteht lebensl¨anglich und ist erblich.
  3. Die K¨onige sind in der Lage, ihre Vasallen selbst zu w¨ahlen.
  4. Zum Hochk¨onig werden lediglich die Oberh¨aupter der H¨auser Ellendir und H`eturrir erhoben. Ihnen allein steht das Privileg zu, das Hochk¨onigreich Hamavar zu regieren.
  5. Angeh¨orige des K¨onigsrats werden als Ratsk¨onige bezeichnet. Zu ihnen geh¨oren die folgenden K¨onige:

1. Die Hochk¨onige von Hamavar
2. Der K¨onig von Mezavar
3. Der K¨onig von Duumarkng
4. Der K¨onig von Lu´inna
5. Der K¨onig von Lorrva
6. *Aufgrund eines Beschlusses des Hohen Tribunals unter Kaiser HLSGM El- lendir III. am 19. April 1161 wurden die K¨onige von Morrvarnirid auf un- begrenzte Zeit aus dem Rat suspendiert.* Dies f¨allt weg, da das K¨onigreich Morrvarnirid durch einen Beschluss HSGM Kaiser Ellendirs IV. am 18. Jan- uar 1180 aufgel¨ost wurde.
7. Der K¨onig von Duumarkng h¨alt zus¨atzlich den Titel des Befehlshabers der Armee inne.
8. Der K¨onig von Lu´inna h¨alt zus¨atzlich den Titel des Schatzmeisters inne.
9. Die direkte Anrede des K¨onigs lautet ”Eure k¨onigliche Hoheit”.
10. Die indirekte Anrede lautet ”Seine/Ihre k¨onigliche Hoheit”, auch mit ”HRH” abgeku¨rzt.

## Die Fu¨rsten

* 1. Fu¨rsten verwalten ihr Territorium, mu¨ssen ihren K¨onig jedoch bei Entschei- dungen um Erlaubnis bitten.
  2. Sie mu¨ssen ihrem Lehnsherrn Tribut zollen.
  3. Die direkte Anrede der Fu¨rsten lautet ”Euer Gnaden”.
  4. Die indirekte Anrede lautet ”Seine/Ihre Gnaden”, welche auch durch das Akronym ”HG” ersetzt werden kann.

## Die Superioren

* 1. Der Titel des Superiors ist der niedrigste Titel des Landadels. Er befindet sich im Besitz eines Superioriats beziehungsweise Reichsbezirks. In Entschei- dungsfragen mu¨ssen sie sich das Einverst¨andnis ihres Fu¨rste einholen.
  2. Als Grafen werden jene Superioren bezeichnet, die ein Gebiet besitzen, welches sich 1113 innerhalb der Fu¨rstentu¨mer Dim´arva, Daimitra, Harrva und Thrrannu´menvar befand.
  3. Grafen werden als ”Lord” adressiert.

## Imperiale Administration

* 1. Die Imperiale Administration verwaltet das Kaiserreich.
  2. Ihr sitzt der Lordkanzler vor.
  3. Eine Kaiserliche Kanzlei verwaltet ihren Administrationsbezirk.
  4. Ihnen sitzen die Imperiale Administratoren vor.
  5. Das Kaiserreich verfu¨gt u¨ber zwei Kaiserliche Kanzleien, deren Standorte und Verwaltungsregionen die folgenden sind:

1. Hrr´atim: Das Hochk¨onigreich Hamavar, sowie die K¨onigreiche Mezavar, Lor- rva und Lu´inna
2. Illu´thrrin: Die K¨onigreiche Duumarkng, Morrvar und Varrendkhatar, sowie die Sonderverwaltungszone Fangrothva.

## Magistratur

* 1. Die Magistratur verwaltet ihr jeweiliges K¨onigreich.
  2. Ihr sitzt das Magistratenkonzil vor.

## Die Legaten

* 1. Die Legaten verwalten ihren jeweiligen Reichsbezirk und dessen Armee.
  2. Als Hochlegaten werden jene Legaten bezeichnet, die einer Reichsstadt vor- sitzen.

## Reichsbezirke

Als Reichsbezirk wird der Zusammenschluss von Superioriaten ohne Legat und dem zentralen Superioriat mit Legat bezeichnet.

## Reichsst¨adte

* 1. Als Reichsst¨adte werden jene St¨adte bezeichnet, die von dem Kaiser diesen Status erhalten haben. Es wird an die drei zentralen St¨adte des Reichs vergeben.
  2. Derzeit verfu¨gen zwei St¨adte u¨ber eine st¨andige Nominierung:

1. Hrr´atim als Reichshauptstadt
2. Illu´thrrin als Sitz des Kaisers

## Sonderrechte

* 1. Dem Kaiser ist es gestattet, durch die Anwendung des Lex Votum Imperatoris jegliche Entscheidung jeglicher Instanz aufzuheben.
  2. Den Vasallen wird im Gegenzug gestattet, das Lex Accusantis anzuwenden. Laut diesem steht es ihnen frei, einen Befehl zu verweigern, sofern dieses Recht sofort angewendet wird. Beschließt der Lehnsherr, dass dieser Befehl dennoch ausgefu¨hrt werden soll, so muss man diesem Befehl dennoch folgeleisten.

## Die Kaiserherrschaft

* 1. Der Kaiser regiert uneingeschr¨ankt bis zu seinem Lebensende und w¨ahlt vor seinem Tod einen Nachfolger aus seiner Linie.
  2. Die Autorit¨at des Kaiser darf nicht angezweifelt werden.
  3. Der Kaiser kann Ausnahmen zu allen Gesetzen machen.

## Erblicher Adel

Erblicher Adel bezeichnet Adelstitel, die erblich sind und somit keine Beschr¨ankung durch Legislatur erfahren. Dennoch k¨onnen sie durch das Hohe Tribunal bei Veruntreuung oder sonstigem Missbrauch von Machten, die durch den Titel kommen, entzogen werden.

## Amtlicher Adel

Zum amtlichen Adel geh¨oren Grafentitel und sonstige Erm¨achtigungen, die regelm¨aßig an die Inhaber bestimmter A¨ mter verliehen werden. Daher ist dieser Titel nicht erblich und zudem noch durch die Legislatur eingeschr¨ankt.

## Titularadel

Titularadel bezeichnet Adelstitel, die keine Erm¨achtigungen haben, jedoch als Auszeichnung dienen. Hierzu geh¨oren neue Familiennamen oder ein Namen- szusatz fu¨r eine Person. Die Erblichkeit h¨angt von der Art des Titels ab.

## Staatsbu¨rger

* 1. Als Staatsbu¨rger werden die Einwohner von Hamavar bezeichnet, denen eine Staatsbu¨rgerschaft gew¨ahrt wurde.
  2. Die Staatsbu¨rger sind in zwei Klassen unterteilt:

1. Als Itagoren bezeichnet man Bu¨rger, deren Familie offiziell als rein-liurnosisch gilt und in Hamavar geboren wurden. Auch gelten Bu¨rger als Itagoren, die halb-hamavarischen Blutes sind, dennoch aber in Hamavar geboren wurden.
2. Als Gadigoren bezeichnet man Fremdbu¨rger, sprich Bu¨rger, die nicht den Status des Itagoren besitzen. Familien, die seit u¨ber acht Generationen den Status der Gadigoren innehalten, werden zu Itagoren erhoben. Hierbei darf jedoch keine Generation einen Großteil außerhalb Hamavars gelebt haben. Trifft dies jedoch zu, so muss erneut acht Generationen gewartet werden.

## Grundsteuer

Jeder Eigentu¨mer eines Hauses muss Grundsteuern verrichten, dessen Satz dem Besitzer von der lokalen Verwaltung mitgeteilt wird. Die Grundsteuer gilt fu¨r jegliche Immobilien, die nicht als Gewerbe oder Staatseigentum gemeldet sind. Wird diese nicht ordnungsgem¨aß entrichtet, so gelten die Strafen nach dem Straf- bestand der Steuerhinterziehung. Zudem kann man auf gerichtliche Anordnung hin enteignet werden.

# Abschnitt: Struktur der Judikative

## Gerichtliche Instanzen

* 1. Erhebt eine Partei Anklage, so beginnt der Rechtsstreit in der untersten Instanz. Sofern man gem¨aß XXXIj in Berufung gegangen ist, wird das Verfahren von der n¨achsten Instanz behandelt.
  2. Die Instanzen in aufsteigender Folge sind:

1. Atilengericht
2. Fu¨rstenkammer
3. K¨onigskammer
4. Hohes Tribunal
   1. Der Kaiser kann nach eigenem Ermessen den Richterschaftsvorsitz eines Prozesses jederzeit u¨bernehmen.

## Atilengericht

Das Atilengericht ist fu¨r Rechtsstreitigkeiten auf der Reichsbezirksebene verant- wortlich. Ihm sitzt der jeweilige Legat, beziehungsweise Hochlegat vor.

## Fu¨rstenkammer

Die Kammer des Fu¨rsten ist fu¨r Rechtsstreitigkeiten auf Fu¨rstentumsebene zust¨andig. Ihr sitzt der jeweilige Fu¨rst vor.

## K¨onigskammer

Der K¨onigskammer sitzt der jeweilige K¨onig vor. Dementsprechend ist sie auf der K¨onigreichsebene t¨atig.

## Hohes Tribunal

Das Hohe Tribunal ist der h¨ochste Gerichtshof Hamavars und besteht aus dem K¨onigsrat. Sein Vorsitzender ist der Kaiser.

## Zeugen

Man darf Personen in den Zeugenstand berufen.

* 1. Diese darf man unter den gegebenen Regeln befragen
  2. Diese Regeln lauten:

1. Die Zeugen stehen automatisch unter Eid, sobald sie ihr erstes Wort im Zeugenstand erheben.
2. Die Zeugen mu¨ssen daher alles wahrheitsgem¨aß beantworten.
3. Jegliche ungenauen Aussagen der Zeugen werden nicht ins Protokoll aufgenom- men (siehe hierzu XXXe).

## Anw¨alte

Man darf einen Anwalt einstellen. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass kein Anrecht auf einen Pflichtverteidiger besteht.

## Einspruchsordnung

* 1. Einspru¨che sind erlaubt und bilden eine Ausnahme zu XXXIIa.
  2. Sie k¨onnen durch die Richterschaft abgewiesen werden.
  3. Bei einmaliger Ablehnung eines Einspruchs darf dieser nicht auf dieselbe Aussage erneut angewandt werden.
  4. Auf die Anku¨ndigung eines Einspruchs muss stets die Anku¨ndigung des Grundes folgen.
  5. Rechtlich zul¨assige Gru¨nde sind:

1. Nicht aussagekr¨aftig/unverst¨andlich/mehrdeutig: Die Aussage oder Frage ist aufgrund seiner nicht aussagekr¨aftigen Natur unzul¨assig.
2. Bereits beantwortet: Die gleiche Frage wurde mehrfach gestellt, obwohl sie bereits beantwortet wurde.
3. Unbewiesene Vermutung: Der Anwalt behauptet etwas, ohne sich auf vor- liegende Beweise zu stu¨tzen.
4. Fordert Spekulationen: Der Anwalt fordert den Zeugen auf, zu spekulieren.
5. Supra interrogatio (u¨ber Befragung hinaus): Der Anwalt fragt mehr als eine Frage gleichzeitig.
6. Mangelnde Kenntnisse: Die Kenntnisse des Zeugens u¨ber das gefragte Thema sind unzureichend nachgewiesen.
7. Ohne Priorit¨at: Die Frage ist dem Prozess beziehungsweise der Befragung nicht dienlich.
8. Geru¨cht: Die Antwort der Partei baut auf außergerichtlichen Aussagen auf.
9. Lex Accusantis: Ein Mitglied des Hohen Tribunals hat einen Einwand gegen eine Entscheidung des Kaisers.

i. Dieser Einspruch kann nur durch Mitglieder des Hohen Tribunals get¨atigt werden, die als richtende Partei im Prozess dienen.

1. Hinterfragt die Staatsautorit¨at: Eine Partei fechtet, hinterfragt oder belei- digt die Staatsautorit¨at beziehungsweise die Autorit¨at des Kaisers. Wird dieser Einspruch bewilligt, wird derjenige, der die Aussage gebracht hat, hinterher wegen Verstoßes gegen LI vor Gericht gestellt.
   1. Wird ein Einspruch stattgegeben, so muss der Befragende bei der Befragung mit der n¨achsten Frage fortfahren. Der Zeuge darf die vorherige Frage nicht beantworten oder seine Aussage wird im Fall, dass er sie bereits get¨atigt hat oder dennoch antwortet, gestrichen. Erhebt ein Richter diesen Einspruch, so ist dem sofort stattgegeben, sofern der Gerichtsvorsitzende dem nicht widerspricht.

## Prozessverlauf

Das hamavarische Recht sieht den nachfolgenden Verlauf fu¨r Gerichtsverfahren vor.

* 1. Alle Parteien mit Ausnahme der Richterschaft betreten den Raum.
  2. Die Richterschaft versammelt sich. W¨ahrenddessen muss jeder Anwesende stehen.
  3. Der Gerichtsvorsitzende er¨offnet den Prozess und die weiteren Richter setzen sich.
  4. Der Gerichtsvorsitzende verliest die Anklageschrift.
  5. Der Kl¨ager muss den Strafbestand aus seiner Sicht darlegen.
  6. Der Beklagte hat das Wort und darf seine Darstellung des Sachverhalts dar- legen.
  7. Von nun an entscheidet der Gerichtsvorsitzende, wer das Wort erh¨alt.
  8. Sobald alle Beweise und Aussagen der beiden Parteien dargelegt wurden, du¨rfen die beklagte Partei und die klagende Partei, beziehungsweise deren Vertreter, je ein Strafmaß, beziehungsweise den Freispruch, empfehlen.
  9. Die Richterschaft tritt zuru¨ck und ber¨at sich in einem separaten Gespr¨ach. Hierbei wird u¨ber die Strafe beratschlagt und anschließend entschieden. Bei Stimmgleichheit verfu¨gt der Gerichtsvorsitzende eine zweite Stimme.
  10. Die Richterschaft betritt den Saal, wobei erneut jeder stehen muss, und verku¨ndet im Anschluss die Strafe. Daraufhin fragt der Gerichtsvorsitzende, ob eine Partei in Berufung gehen m¨ochte, sofern denn eine h¨ohere Instanz besteht. Andernfalls ist die Strafe final.
  11. Bis der letzte Richter den Saal verlassen hat mu¨ssen alle Teilnehmer stehen und du¨rfen den Saal nicht verlassen.

## Gerichtsordnung

* 1. Man darf nicht unaufgefordert sprechen
  2. Man muss sich fu¨r den Prozess angemessen kleiden. Dementsprechend du¨rfen die Anwesenden keine Kopfbedeckungen mit sich fu¨hren und mu¨ssen einen Anzug in einer angemessenen Farbe tragen. c. Richter mu¨ssen schwarze Anzu¨ge tragen.

1. Im Falle des Hohen Tribunals mu¨ssen die Richter rote Anzu¨ge tragen.
2. Verst¨oße gegen die Gerichtsordnung unter Inbezugnahme von XXVIII und XXXI werden, sofern bereits eine Verwarnung erteilt wurde mit 10 HTK Bußgeld geahndet. Liegen nach Ermessen der Richterschaft zu viele Verst¨oße vor, k¨onnen sie die schuldige Partei ungeachtet ihrer Relevanz fu¨r diesen Prozess aus dem Saal verweisen und das Verfahren anschließend in dessen Abwesenheit fort- fahren.
3. Von b ist lediglich der Kaiser ausgenommen.

## Gerichtliche Vorladung

Sofern ein Verfahren best¨atigt wurde kann unter Vereinbarung mit beiden Parteien ein Gerichtstermin festgelegt werden. Dies wird als außerordentliche Vorladung angesehen.

* 1. Legt das Gericht einen Termin fest, so muss dieses beide Parteien in einem Schreiben deutlich u¨ber das Verhandlungsdatum informieren. Hierbei handelt es sich um eine ordentliche Vorladung
  2. Der Termin und Ort einer Verhandlung muss sp¨atestens zw¨olf Stunden vor Prozessbeginn bekanntgegeben werden.
  3. Ein Antrag auf Aufschub kann bis zu zwei Stunden vor Prozessbeginn ein- gereicht werden.
  4. Wird diesem Antrag durch den Gerichtsvorsitzenden des Verfahrens stattgegeben, so wird das Verfahren vertagt.
  5. Andernfalls, oder wenn kein Antrag besteht, mu¨ssen die Parteien erscheinen, ansonsten wird in ihrer Abwesenheit verhandelt.
  6. Erscheint keine Partei, so wird der Termin ebenfalls vertagt.
  7. Jeder gem¨aß e abwesenden Partei droht eine Bußgeldstrafe in H¨ohe von 20 HTK.
  8. Der Verhandlungsort wird gem¨aß Wohnsitz der beklagten Partei entschieden.
  9. Verfu¨gt die beklagte Partei u¨ber keinen Wohnsitz in Hamavar, so wird gem¨aß Wohnsitz der klagenden Partei entschieden.
  10. K¨onnen weder i noch j erfu¨llt werden, so entscheidet der Staat u¨ber den Verhandlungsort.

## Anrede des Richters

Steht man vor Gericht, so hat man den Richter als ’Euer Ehren’ anzureden. Tut man dies nicht, muss man fu¨nf HTK zahlen.

* 1. Steht man vor dem Hohen Tribunal, so hat man den Kaiser als ’Eure erhabene und glorreiche Majest¨at’ anzureden und die weiteren Richter mit der Anrede, die ihnen zusteht, sofern sie h¨oheren Ranges sind. Verweigert man dies, muss man 10 HTK zahlen und wird hingerichtet.
  2. In beiden F¨allen muss man erst nach einer Aufforderung dem nachkommen.

## Rechtliche Immunit¨at

* 1. Mangelnde oder fehlerhafte Kenntnisse des Gesetzes gew¨ahren keine rechtliche Immunit¨at, da das Informieren u¨ber die Gesetzeslage Pflicht ist.
  2. Der Kaiser darf Personen rechtliche Immunit¨at verleihen.

## Vergehen am Hochadel

* 1. Vergehen an dem Hochadel werden mit dem dreifachen Strafsatz vergolten.
  2. Vergehen an dem Kaiser werden mit dem zehnfachen Strafsatz vergolten.
  3. Vergehen an dem Staat gelten als Vergehen an dem Kaiser.

## Verbannung

* 1. Verbannung dient im Falle von Zahlungsunf¨ahigkeit als Ersatz fu¨r hohe Bußgeldstrafen. Die verzehnfachte Bußgeldstrafe entspricht der Anzahl der Tage einer Verbannung.
  2. Als Verbannter darf man das Gebiet des Kaiserreichs nicht betreten.

## Entsch¨adigungssteuern

* 1. Auf Entsch¨adigungen werden zus¨atzlich zu den, im Recht fixierten Bußgelds¨atzen, eine Steuer erhoben.
  2. Der Steuersatz wird alle 30 Tage von dem Schatzmeister festgelegt.
  3. Die Steuern umfassen einen Mindestbetrag von 1 HTK und werden stets aufgerundet.

## Freiheitsstrafe

* 1. Eine Haftstrafe kann bei Beschluss des Gerichts entweder als Strafersatz oder Strafzusatz angewendet werden.
  2. Bei Ausbruchsversuchen und Ausbru¨chen werden stets zehn Minuten zus¨atzliche Haft angeordnet.
  3. Beihilfe bei Ausbru¨chen werden mit dem Verordnen der gleichen Haftstrafe fu¨r die helfende Partei bestraft.
  4. Abgesessen hat man die Strafe, sobald man die jeweilige Zeit nachweislich online war.
  5. Der Staat haftet fu¨r keine Gegenst¨ande, die w¨ahrend der Haftstrafe ver- lorengehen, sofern fu¨r den H¨aftling genu¨gend Zeit bestand, die Gegenst¨ande anderweitig zu lagern.
  6. Der Strafsatz bemisst sich in 5-Minuten-S¨atzen

## XL Hinrichtung

1. Hinrichtungen sind als Strafmaßnahme fu¨r Kapitalverbrechen vorgesehen.
2. Hinrichtungen sind erst dann erlaubt, wenn das Gericht eindeutig eine Hin- richtung verh¨angt hat.

## XLI Verbindlichkeit von Strafs¨atzen

1. Die aufgefu¨hrten Strafs¨atze dienen lediglich zur Orientierung und sind daher nicht verpflichtend.
2. Dies gilt nicht fu¨r Hinrichtungen.
3. Bei Wiederholungstaten liegt es je nach H¨aufigkeit und Schwere der Tat im Ermessen des zust¨andigen Gerichts, ob weiterhin derselbe oder ein verh¨arteter Strafsatz geltend gemacht werden sollte.
4. Bei ¨außerster H¨aufigkeit oder relativer H¨aufigkeit von Taten besonderer Schwere, haben Wiederholungstaten die Todesstrafe zur Folge.

## XLII Untersuchungshaft

Besteht die Gefahr, dass ein Tatverd¨achtiger bis zu seinem Prozess flieht oder befragt werden muss, muss eine Unterbringung in der Untersuchungshaft ange- ordnet werden.

## XLIII Unterbringung in Hochsicherheitseinrichtungen

1. Freiheitsstrafen in H¨ohe von mehr als zwanzig Minuten mu¨ssen in Hochsicher- heitseinrichtungen abgesessen werden.
2. Besteht eine akute Fluchtgefahr, so kann dies auch bei ku¨rzerer Haft ange- ordnet werden.

## XLIV Unterbringung in einer Sonderverwahrung

Personen, die sich eines Kapitalverbrechens schuldig gemacht haben und daher hingerichtet werden sollen, mu¨ssen sofern zus¨atzlich eine Freiheitsstrafe angeord- net wurde, in einer Todeszelle untergebracht werden. Mit Ende ihrer Haftstrafe werden sie hingerichtet2.

## XLV Entzug von Titeln

Es ist dem Hohen Tribunal gestattet, bestimmten Personen den Titel zu entziehen, sofern sie dessen Macht missbrauchen oder mit ihr anderweitig nicht umgehen k¨onnen.

## XLVI Pr¨azedenzf¨alle

Sofern ein rechtlicher Ausnahmefall vorliegt, ist der Fall unter sofortiger Wirkung dem Hohen Tribunal zu u¨bertragen.

1. Entscheidet dieser, dass es sich bei dem vorliegenden Fall um eine Straftat handelt, so muss dies umgehend in die Gesetze aufgenommen werden und sofern

2Vgl. CP-01/80: Hamavar gg. Marrkan-Bennetal

nach Ermessen des Hohen Tribunals ein Bewusstsein des Verstoßes gegen moralis- che Normen durch die Beklagte vorliegen sollte, der Strafe entsprechend geurteilt werden.

## XLVII Generationenrecht

1. Verstirbt ein Kl¨ager oder Opfer eines Verbrechens, so darf das Haus des Gesch¨adigten Anklage erheben oder die Gesch¨adigte vor Gericht vertreten.
2. Verstirbt ein T¨ater, so muss sich das Haus des T¨aters fu¨r dessen Straftaten verantworten.
3. Das Haus wird stets durch dessen Oberhaupt vertreten. Besteht keins, so wird dieses vom zust¨andigen Gericht gew¨ahlt.
4. Gem¨aß b k¨onnen demnach auch die nachfolgenden Oberh¨aupter zur Rechen- schaft gezogen werden3.

# Abschnitt: Struktur der Exekutive

## XLVIII Kaisergarde

* 1. Die Kaisergarde ist die Exekutivgewalt des Kaiserreichs auf nationaler Ebene. Sie sind dazu berechtigt, polizeiliche Kontrollen durchzufu¨hren, Personen ohne gerichtlichen Beschluss in Untersuchungshaft unterzubringen, Personen zu verh¨oren und Personen, wenn keine andere M¨oglichkeit zum Strafvollzug besteht, straffrei

zu t¨oten.

* 1. Der Kaisergarde sitzt der K¨onig von Lu´inna vor.

## XLIX Kaiserliche Armee

1. Die Kaiserliche Armee ist die h¨ochste Exekutivgewalt des Kaiserreichs. Ihr sitzt der K¨onig von Duumarkng vor.
2. Fu¨r Itagoren besteht Wehrpflicht
3. Entzieht man sich der Wehrpflicht, muss man 100 HTK zahlen

## L Palastgarde

Die Palastgarde ist eine Spezialeinheit der Armee und dient als Wache fu¨r Regierungseinrichtungen. Sie ist unterteilt in die

1. Kingsford-Garde
2. Mordorianische Garde

## LI Polizeiliche Kontrollen

1. Polizeiliche Kontrollen werden durch Staatspolizisten ausgefu¨hrt.
2. Sie du¨rfen Leute, die illegale Dinge mit sich fu¨hren, t¨oten sofern diese der

3Vgl. Akz. CP-01/05: Marrkan gg. H`oirran

dritten Aufforderung, sie abzugeben, nicht nachgehen.

1. Auch du¨rfen sie Leute, die kein gu¨ltiges Visum mit sich tragen und dennoch sich nach der dritten Aufforderung noch auf dem Gebiet aufhalten, einsperren.
2. Ausnahmen hierzu bilden eingeladene Personen.

## LII Strafverfolgung

1. Entzieht man sich der Strafverfolgung des Reichs, wird man auf dem Gebiet fu¨r vogelfrei erkl¨art, es sei denn, man stellt sich freiwillig vor das Hohe Tribunal.
2. Man darf sich ebenfalls nicht der Strafverfolgung verbu¨ndeter Reiche auf dem Gebiet des Kaiserreichs entziehen.
3. a und b treten nur dann ein, wenn einer Person kein Asyl gew¨ahrt wurde.
4. Einer Person darf Asyl gew¨ahrt werden, wenn sie in einem anderen Staat eine Straftat beging, die auf dem Gebiet des Kaiserreichs nicht als Verbrechen anerkannt wird.
5. Das Recht auf Asyl darf einer Person jederzeit entzogen werden
6. Behindert man die Justiz absichtlich, so muss man eine Bußgeldstrafe in H¨ohe von 30 HTK zahlen.

# Abschnitt: Strafrecht

## LIII Diebstahl

* 1. Stiehlt man vom Territorium des Kaiserreichs, so muss man die Ware mitsamt ihres doppelten Warenwerts, sofern vorhanden, zuru¨ckerstatten. Andernfalls muss der doppelte Warenwert gem¨aß u¨blichem Marktpreis gezahlt werden.
  2. Dies gilt fu¨r alle Gegenst¨ande, die dem Staatsgebiet entstammen oder einer Person auf dem Staatsgebiet geh¨oren und widerrechtlich entwendet wurden.
  3. Auch gilt dies fu¨r Gegenst¨ande, die gel¨oscht wurden.

## LIV Mord

1. T¨otet man eine Person vors¨atzlich, so muss man die Person mit 1000 HTK entsch¨adigen und wird hingerichtet. b. Das hamavarische Recht unterscheidet nicht zwischen Mord und Totschlag.

## LV K¨orperverletzung

Wer eine Person auf dem Gebiet des Kaiserreichs physisch verletzt, muss mit einer Strafe von 15 HTK rechnen.

## LVI Schwere K¨orperverletzung

Verletzt man eine Person vors¨atzlich so schwer, dass sie mindestens die H¨alfte ihrer Leben verloren hat, so muss man 50 HTK zahlen.

## LVII Verunglimpfung fraktioneller Insignien und Symbole

1. Wer fraktionelle Symbole von Hamavar, dessen Vasallen oder Verbu¨ndeten verunglimpft oder absichtlich entfernt, muss 50 HTK zahlen.
2. Hierzu z¨ahlt ebenfalls das unerlaubte Tragen von Orden und Uniformen, beziehungsweise das Tragen von Orden zu einer inoffiziellen Uniform.

## LVIII Effekte und F¨ahigkeiten

Man darf keine Effekte ohne Genehmigung haben. Verst¨oße werden mit 30 HTK Bußgeld vergolten.

## LIX Verbotene Gegenst¨ande

Man darf keine verbotenen Gegenst¨ande mit sich fu¨hren, ansonsten droht eine Hinrichtung.

## LX Pferde

Pferde sind innerhalb der Stadt nicht als Fortbewegungsmittel gestattet. Jeglicher Verstoß wird mit einer Bußgeldstrafe von 2 HTK geahndet.

1. Reitet man mit einem Pferd in den Palasthof des Weißen Palasts, so muss man 6 HTK zahlen.

## LXI Betrug

Wer sich oder einen Dritten durch Vorspiegelung falscher Tatsachen bereichern oder einen Vorteil verschaffen m¨ochte, muss Bußgeld zahlen. Der Betrag wird an die Schwere der Straftat angepasst.

## LXII Sklaverei

Sklaverei und Menschenhandel werden mit 40 HTK Bußgeld und der Todesstrafe bestraft.

## LXIII Menschenexperimente

Menschenexperimente sind nur unter staatlicher Aufsicht erlaubt.

1. Dies erfordert kein Einverst¨andnis der Testperson.
2. Der Staat kann Einspruch gegen die Wahl der Testperson erheben.

## LXIV Geldw¨asche

Wer sich ohne Genehmigung der Lotos-Bank HTK oder Makedonische Drach- men pr¨agt, muss eine Haftstrafe absitzen. Weiterhin wird das Konto der Person geleert und ihr tempor¨ar alle Geldzufuhren abgestellt. Die Person verliert somit

ihre Kreditf¨ahigkeit und all ihre Immobilien. Alles weitere wird gem¨aß XXXVI gehandhabt.

## LXV Siegelf¨alschung

Wer ein Schwarzsiegel, staatliches Zertifikat oder einen historischen Gegen- stand ungenehmigt dupliziert, muss 1000 HTK Strafe zahlen. Zudem muss der Gewinn, der dadurch erwirtschaftet wurde, zuru¨ckgezahlt werden.

## LXVI Hehlerei

Wer illegale Waren verkauft, muss 50 HTK Strafe zahlen.

1. Gewerbsm¨aßige Hehlerei wird zus¨atzlich mit dem Tode vergolten.

# Abschnitt: Zivilrecht

## LXVII Sachbesch¨adigung

Wer fremdes Eigentum auf dem Gebiet von Hamavar besch¨adigt, muss fu¨r die Sch¨aden vollst¨andig aufkommen und zus¨atzlich 100 HTK zahlen.

## LXVIII Rechte des Eigentu¨mers

Wer auf hamavarischem Grund rechtm¨aßig Eigentum erworben hat, darf dieses nutzen und ver¨andern, wie er m¨ochte, solange diese Handlungen ausschließlich gesetzeskonform sind.

* 1. Erwirbt man ein Haus, so geh¨ort einem nur das Innere des Hauses und nicht die Fassade, weshalb diese nicht ver¨andert werden darf.
  2. Fu¨r Territorien gilt, dass man sie erst mit Genehmigung des Lehnsherrn bebauen darf.

## LXIX Schulden

1. Jegliche Schulden, die man beim Kaiserreich, dem Adel oder den Bu¨rgern des Kaiserreichs hat, mu¨ssen innerhalb von 10 Tagen zuru¨ckgezahlt werden.
2. Tut man dies nicht, verliert man bis zur Ru¨ckzahlung zusammen mit zus¨atzlichen

80 HTK oder Gegenst¨anden mit ¨aquivalentem Wert die Kreditf¨ahigkeit im Kaiserreich.

1. Die Strafe nach dreifachem Aufschub liegt im Ermessen des zust¨andigen Gerichts.

## LXX Steuerhinterziehung

Wer Steuern nicht vorschriftsgem¨aß bezahlt, muss die Steuern in Form von Bußgeldstrafe mit zus¨atzlichen 100 HTK entrichten.

# Abschnitt: Staatsrecht

## LXXI Betreten des Staatsgebietes

Das Betreten des Staatsgebietes darf nur mit einer ausdru¨cklichen Genehmigung erfolgen. Betritt man das Staatsgebiet ohne diese Aufenthaltsgenehmigung, so muss man 50 HTK Strafe zahlen.

## LXXII Spionage

Strategische Aufkl¨arung und Spionage auf dem Staatsgebiet sind nicht erlaubt und daher strafbar. Aufgrund der besonderen Schwere wird dies mit einer Hin- richtung und 1000 HTK Strafe vergolten.

* 1. Dies gilt nicht fu¨r Operationen, die durch den Staat ausdru¨cklich genehmigt wurden.
  2. Man darf ebenso wenig ohne Genehmigung das hamavarische Territorium im Zuschauermodus durchqueren, denn gilt dies ebenfalls als Spionage.

## LXXIII Strafen in den Reichsst¨adten

In den Reichsst¨adten gelten die fu¨nffachen Bußgelds¨atze.

## LXXIV Finanzeller Status des Reichs

Der Kaiser kann auf nationaler Ebene nicht verschuldet sein.

## LXXV Hochverrat

1. Als Hochverr¨ater gilt, wer
2. Staatsgeheimnisse ohne Genehmigung verbreitet oder versucht auf diese uner- laubt zuzugreifen.
3. Eine absichtliche Schw¨achung des Staates herbeifu¨hrt
4. Die Befehle des Kaisers verweigert
5. Der Strafsatz gleicht dem Strafsatz des Mordes an dem Kaiser.

## LXXVI Religi¨ose Gegenst¨ande

Wer Gegenst¨ande religi¨oser Natur besch¨adigt oder zerst¨ort oder auf religi¨osem Boden Verbrechen begeht, muss eine Bußgeldstrafe in H¨ohe von 200 HTK zahlen und wird hingerichtet.

1. Entweiht man religi¨ose Geb¨aude kommt dies dem dreifachen Strafsatz gleich.

## LXXVII Majest¨atsbeleidigung

Beleidigt man den Kaiser, den Staat oder u¨bergeordnete Staatsvertreter, so muss man 30 HTK Strafe zahlen.

# Abschnitt: Wirtschaftsrecht

## LXXVIII Handelslizenzen

* 1. Jede Person, die auf dem hamavarischen Territorium Handel treiben m¨ochte, muss entweder u¨ber eine hamavarische Handelslizenz oder eine hamavarische Staatsbu¨rgerschaft verfu¨gen.
  2. Im Falle eines Unternehmens muss eine hamavarische Handelslizenz beantragt werden, sobald sich auf dem hamavarischen Territorium mindestens eine Per- son dieses Unternehmens befindet, die die Gesch¨afte ausfu¨hrt und u¨ber keine hamavarische Staatsbu¨rgerschaft verfu¨gt.
  3. Als Unternehmen wird jeder Zusammenschluss von H¨andlern und jede Gesellschaft mit Arbeitnehmern bezeichnet, die mindestens eine Person besch¨aftigt.

## LXXIX Abbaulizenzen

Wer auf hamavarischem Territorium Ressourcen jedweder Art abbauen und weiterverkaufen m¨ochte, muss eine hamavarische Abbaulizenz beantragen.

## LXXX Gilden

Personen, die ein Handwerk ausu¨ben m¨ochten, mu¨ssen sich einer, durch den Staate Hamavars anerkannten Gilde anschließen.

## LXXXI Handelsbeschr¨ankungen

1. Auf dem hamavarische Staatsgebiet du¨rfen lediglich Waren gehandelt werden, dessen Abbau, Produktion, sowie Weiterverkauf gem¨aß LXXVIII - LXXX legal sind.
2. Wer gegen dieses Gesetz verst¨oßt, muss mit einem Bußgeld in H¨ohe von mindestens 100 HTK rechnen. Wiederholungstaten werden mit weitaus h¨oheren Bußgeldern bestraft. Ist eine Handelslizenz vorhanden, wird diese ebenfalls entzogen.

## LXXXII Verpflichtungen der Unternehmen und H¨andler

H¨andler und Unternehmen sind dazu verpflichtet, ihre Waren mit Kennzeichen zu versehen, die eine F¨alschung ausschließen und somit die Nachvollziehbarkeit des Produktionsweges fu¨r die Kontrolle der Einhaltung von LXXXI erm¨oglichen. Sind diese Kennzeichen n¨amlich nicht vorhanden, ist es m¨oglich, dass die Kun- den wegen Verstoßes gegen LXXXI zur Verantwortung gezogen werden.

## LXXXIII Schutz staatlicher Firmen

1. Staatliche Firmen befinden sich unter dem Schutz des Staates und werden somit als Staatseigentum gehandhabt. Die Strafen werden dementsprechend angepasst.
2. Zu den staatlichen Firmen geh¨oren:
   1. Die South Hamavarian Company
   2. Die Lotos-Bank

## LXXXIV Gewerbe

1. Als Gewerbe gilt jegliches Geb¨aude, welches bei der Kaiserlichen Kanzlei als solches gemeldet wurde und von diesem als solches anerkannt wurde.
2. Die Art des Gewerbes muss den Angaben im Anmeldeformular entsprechen. Sofern auf andere Weise Geld verdient wird, muss dies zus¨atzlich angemeldet werden. Andernfalls gilt dies als Steuerhinterziehung.
3. Jegliches als Gewerbe gemeldetes Geb¨aude mit Betten, die nicht eindeutig fu¨r Dorfbewohner ausgelegt sind, ist zus¨atzlich als Hotel zu melden. Der Besitzer darf in diesem Falle diese Betten nicht selbst nutzen. In beiden F¨allen w¨are eine fehlerhafte Meldung Steuerhinterziehung.
4. Als Gewerbe gemeldete Geb¨aude unterliegen nicht der Grundsteuer.